

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE HA	
AM:	15.02.2017
SVV-BÜRO:	KI
VERTEILUNG VORBEREITUNG	
AM:	15.02.2017
SVV-BÜRO:	KI



Hennigsdorf, den 14.02.2016

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Stadtentwicklung

Über : BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. Friedhofsgebührensatzung (BV0006/2017)
Anfrage Herr Brandenburg, BPU
Kostenerhöhungsgründe bei den Positionen A1 – A8 sowie D7 – D11

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadtverwaltung nimmt zum o. g. Sachverhalt wie folgt Stellung:

A.1 Erhöhung der Gebühren A1 bis A8 von 2016 zu 2017

Die Gebührenerhöhung ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Unterhaltungskosten durch den städtischen Dienstleister (siehe auch BV - Begründung unter 2.1. (A)) zurückzuführen, wobei diese die Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit unmittelbarer Grabpflege (Reihengräber – A1 und A2) besonders beeinflussen. In diesen Gebührentatbeständen kam es zu keiner Entlastung durch Kostenüberdeckung.

A.2 Erhöhung der Gebühren D7 bis D11 von 2016 zu 2017

Ausschlaggebend für die Erhöhung der Gebühren für die Grabstättenberäumung (D7 bis D11) sind zum einen der sich verändernde (hier konkret erhöhte) Aufwand für die Erbringung der Dienstleistung der Grabberäumung durch Stadtservice sowie zum anderen Fallzahlen und deren Verteilung im Kalkulationszeitraum.

Hinsichtlich der Kosten ist festzustellen, dass die Kosten auf der Kostenstelle "Grabstättenauflösung (vorzeitige Grabberäumung)" in der Kalkulation 2016 mit 11.236,65 € in Ansatz gebracht worden sind. In der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2017 waren die Kosten dagegen mit 11.996,29 € in Ansatz zu bringen. Diese Erhöhung resultiert aus den gestiegenen Kosten der Firma Stadtservice.

Von Bedeutung ist weiter, dass im Gegensatz zu den meisten anderen Kostenstellen bei der genannten Kostenstelle „Grabberäumung“ für das Jahr 2015 keine Kostenüberdeckung vorlag, sodass diese Kostenstelle in 2017 nicht zu entlasten war.

Hinsichtlich der Fallzahlen ist festzustellen, dass zur Abbildung der Fallzahlen in der Kalkulation sogenannte Äquivalenzziffern auf der Basis des Aufwandes zur Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte gebildet werden. Dies bedeutet, dass der Aufwand zur Beräumung von z.B. Doppel- oder Dreierwahlgrabstätten ins Verhältnis zu den Kosten für die Beräumung der Einzelgrabstätte gesetzt wird. Das konkrete Kalkulationsergebnis ist unter A.2.1 und A.2.2 dargestellt.

A.2.1 Berechnungsgrundlage 2017

Die Ermittlung der Gebühren (D7 bis D11) für das Jahr 2017 erfolgt u.a. über die Anzahl der Beräumungen, die Ermittlung einer Äquivalenzziffer und die Ermittlung einer sogenannten Recheneinheit. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Art der Grabstätten	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten.	Kosten vorzeitige Beräumung.
Dreierwahlgrabstätte	0,00000	1,64376	-	291,08823 €
Doppelwahlgrabstätte	28,66667	1,58887	45,54751	281,36765 €
Einzelwahlgrabstätte	19,00000	1,00	19,00	177,08700 €
Wahlgrabstätte Kind	0,00	0,51616	-	91,40480 €
Urnenwahlgrabstätte	8,66667	0,36864	3,19485	65,28074 €
Insgesamt	56,33334		67,74236	

Hinweis: Das Excel-Programm zur Gebührenkalkulation arbeitet mit wesentlich mehr Dezimalstellen als in den folgenden Berechnungen für den Betrachter ersichtlich. Somit können einige Berechnungsergebnisse augenscheinlich "ungenau" wirken. Es handelt sich jedoch um absolut exakte Werte.

Die Anzahl spiegelt dabei die Annahme der Anzahlen für 2017 wieder und setzt sich aus dem Durchschnitt der Fallzahlen der Jahre 2013 bis 2015 zusammen.

Die Äquivalenzziffern wiederum, sind Ausdruck für das Verhältnis des notwendigen Aufwands bei Grabstättenauflösungen bezüglich der verschiedenen Grabstätten zueinander. Die Grabberäumung eines Kindergrabs (Äquivalenzziffer 0,52) ist in etwa halb so aufwendig wie die einer Einzelwahlgrabstätte (Äquivalenzziffer 1).

Die Anzahl der Recheneinheiten ermittelt sich aus der Anzahl der Fallzahlen multipliziert mit den Äquivalenzziffern. Die Gesamtanzahl der Recheneinheiten sind wiederum auf eine Recheneinheit (= Basiskosten für die Beräumung einer Einzelgrabstätte) runter zu brechen. Hier werden die für das Jahr 2017 kalkulierten Kosten durch die Anzahl der Recheneinheiten dividiert, was zu einer Recheneinheit von 177,08700 €/RE führt ($11.996,29 \text{ €} : 67,74236 \text{ RE} = 177,087 \text{ €/RE}$).

Damit ergeben sich für 2017 folgende kostendeckende Gebühren (abgerundet auf den vollen Euro) für vorzeitige Grabberäumungen (jeweils $177,08700 \text{ €} \times \text{Äquivalenzziffer}$):

Dreierwahlgrabstätte:	291,00 €
Doppelwahlgrabstätte:	281,00 €
Einzelwahlgrabstätte:	177,00 €
Wahlgrabstätte Kind:	91,00 €
Urnenwahlgrabstätte:	65,00 €

A.2.2 Berechnungsgrundlage 2016

Die Anzahl spiegelt die Annahme der Anzahlen für 2016 wieder und setzt sich aus dem Durchschnitt der Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 zusammen.

Art der Grabstätten	Anzahl	Äquivalenzziffer	Anzahl der Recheneinheiten	Kosten vorzeitige Beräumung.
Dreierwahlgrabstätte	0,33333	1,64376	0,54792	259,83383 €
Doppelwahlgrabstätte	31,00	1,58887	49,25487	251,15696 €
Einzelwahlgrabstätte	18,33333	1,00	18,33333	158,07302 €
Wahlgrabstätte Kind	0,00	0,51616	-	81,59059 €
Urnenwahlgrabstätte	8,00	0,36864	2,94909	58,27149 €
Insgesamt	57,66666		71,08521	

Somit ergaben sich 2016 für eine Recheneinheit Kosten in Höhe von 158,07302 €/RE (11.236,65 € : 71,08521 RE = 158,07302 €/RE).

Damit ergaben sich für 2016 folgende kostendeckende Gebühren (abgerundet auf den vollen Euro) für vorzeitige Grabberäumungen (jeweils 158,07302 € x Äquivalenzziffer):

Dreierwahlgrabstätte:	259,00 €
Doppelwahlgrabstätte:	251,00 €
Einzelwahlgrabstätte:	158,00 €
Wahlgrabstätte Kind:	81,00 €
Urnenwahlgrabstätte:	58,00 €

Zusammenfassend ist festzustellen, dass einerseits die gestiegenen Kosten durch die Firma Stadtservice und andererseits aber auch die Verringerung der Anzahl der ermittelten Recheneinheiten (Summe der Produkte der Anzahlen und Äquivalenzziffern; Verringerung von 2016: 71,09 auf 2017: 67,74) zu dieser Erhöhung führen.

In der Gesamtbetrachtung der Gebührenentwicklungen von 2016 zu 2017 ist anzumerken, dass bei der hier betrachteten Kostenstelle im Gegensatz zu den meisten anderen Kostenstellen **keine** Reduzierung der Kosten wegen Überdeckung aus 2015 vorzunehmen war.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

